

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2017

MONTAG, 24. JULI 2017

Nr. 30

	Seite		Seite		Seite
Hessischer Landtag		Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		Renaturierung der Eder von Fluss-km 22.700 bis 22.850 (Maßnahme 1) und von Fluss-km 21.760 bis 21.910 (Maßnahme 2) in den Gemarkungen Obermöllrich und Cappel der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	704
Bekanntgabe nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes	694	Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020	699	Erlöschen der Stiftung „Regionales Zentrum für Wissenschaft, Technik und Kultur – Osthessen/Westthüringen“ mit Sitz in Fulda	704
Hessisches Ministerium der Finanzen		Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Schwerbehindertenrecht)	702	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Grunderwerbsteuer; Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung	694	Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen Maßregelvollzugseinrichtungen der Vitos GmbH	702	Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Kassel im Oktober 2017	705
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung		Satzungsänderung der Deutschen Rentenversicherung Hessen	703	Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt im September 2017	706
Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015	695	Regierungspräsidien		Buchbesprechungen	708
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		DARMSTADT		Öffentlicher Anzeiger	709
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen	695	Anerkennung der Peter und Elisabeth Cappallo-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	703	Andere Behörden und Körperschaften	
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung	698	Anerkennung der PARRANDIER-GROMMET-STIFTUNG für Biodiversität mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	703	Regionalverband FrankfurtRheinMain; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	710
Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Schutzgebietes für die Bienenbelegstelle „Revierförster Biel“	698	KASSEL		ekom 21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen; Festlegung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Jahres 2016	711
		Vorhaben der SynEnergie GmbH; Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage	704	Stellenausschreibungen	711
		Vorhaben der Köhler Kalk GmbH, 37290 Meißner-Vockerode; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	704		

HESSISCHER LANDTAG

589

Bekanntgabe nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Die Höhe der Altersentschädigung der aus dem Hessischen Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten, auf die nach § 38 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 110), noch Bestimmungen des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 – HessAbgG1985 – (GVBl. I S. 200) anzuwenden sind, wie auch die Höhe der daraus resultierenden Hinterbliebenenversorgung verändern sich nach Maßgabe des § 38a HessAbgG auf der Grundlage desselben Vomhundertsatzes wie die Grundentschädigung nach § 5 HessAbgG.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Abs. 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), zuletzt geändert am 26. Januar 2016 (StAnz. S. 214), gibt der Präsident des Landtags die jeweilige Höhe der Entschädigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Infolge der Erhöhung der Grundentschädigung nach § 5 HessAbgG um 2,2 vom Hundert beträgt die in den vorgenannten Fällen als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Entschädigung des HessAbgG1985 zum 1. Juli 2016 4.800,41 Euro.

Wiesbaden, den 5. Juli 2017

Der Präsident des Hessischen Landtags

StAnz. 30/2017 S. 694

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

590

Grunderwerbsteuer;

Richtlinien für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Erllass vom 12. Juni 2012 (StAnz. S. 690)

1. Nach § 22 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) darf der Erwerber eines Grundstücks im Sinne von § 2 GrEStG erst dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung – UB –).

Damit Verzögerungen bei der Eintragung des neuen Eigentümers vermieden werden, ist eine UB unverzüglich zu erteilen, wenn – unbeschadet der Nr. 2 – die Voraussetzungen dazu nach § 22 Abs. 2 GrEStG vorliegen.

2. Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens kann die Eintragung in das Grundbuch auch ohne Vorlage einer UB erfolgen:

- a) bei einem Grundstückserwerb von Todes wegen (vergleiche § 3 Abs. 1 ErbStG);
- b) beim Erwerb eines Grundstücks, wenn die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt und ausschließlich in Geld besteht oder durch Übernahme von Hypotheken oder Grundschulden abgegolten wird;
- c) beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
- d) bei Rechtsvorgängen zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen Stiefkinder gleich. Den Eltern stehen Stiefeltern gleich. Den vorbenannten Personen stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich;
- e) beim Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband);

- f) bei Rechtsvorgängen, die nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gründung einer Deutschen Bahn AG steuerbefreit sind;
- g) bei Umwandlungen der Post-Teilsondervermögen in die Post-Aktiengesellschaft (Art. 3 § 1 Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG –), die nach Art. 3 § 10 PTNeuOG von der Grunderwerbsteuer befreit sind;
- h) bei dem nach § 4 Nr. 1 GrEStG steuerfreien Eigentumsübergang von einer Gebietskörperschaft auf eine andere anlässlich der Übertragung der Straßenbaulast nach den Straßengesetzen (zum Beispiel nach § 6 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes – FStrG –, § 11 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes).

Eine UB ist in den Fällen der Nr. 2a) bis h) jedoch zu erteilen, wenn sie vom Grundbuchamt gefordert wird.

3. Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die Regelung in Nr. 2 nicht berührt.

Die zuständigen Rechtspfleger sind vom Justizministerium informiert, dass in den in Nr. 2 genannten Fällen die Grundbucheintragung ohne UB vorgenommen werden kann. Die Notarkammern wurden in diesem Zusammenhang gebeten, ihren Mitgliedern mitzuteilen, dass in den Fällen, in denen der Eigentumswechsel im Grundbuch ohne UB eingetragen werden kann, dieses auf den Kaufverträgen vermerkt werden soll.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 11. Juli 2017

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S4540 A – 025 – II 63/3
– Gült.-Verz. 251 –

StAnz. 30/2017 S. 694